

Antrag

der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, Thomas Ehrhorn und der Fraktion der AfD

Ablehnung der UN-Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und Formulierung eigener Ziele der Entwicklungszusammenarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Resolution 70/1) ist als Instrument deutscher Entwicklungszusammenarbeit nicht geeignet. Die Entwicklungsziele der Resolution sind utopisch und in weiten Teilen unpräzise. Auch in der Entwicklungszusammenarbeit braucht es klar definierte, realistische Zielsetzungen.
2. Die Umsetzung der Resolution 70/1 bietet den Nährboden für die Verletzung deutscher Souveränitätsrechte. Vor allem der UN-Migrationspakt, der sich ausdrücklich auf die Agenda 2030 bezieht¹, hat zum Ziel, die Funktion der Staatsgrenzen aufzuweichen und die Unterscheidung zwischen legaler und illegaler Migration aufzuheben.
3. Die Umsetzung der Ziele der UN-Resolution 70/1 ist zum Nachteil Deutschlands. Die sogenannte „Transformation unserer Welt“, von der in der Agenda 2030 die Rede ist, geht vor allem zu Lasten der Industrienationen.
4. Die Umsetzung der Ziele der UN-Resolution „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ ist kein Mittel, um die wirtschaftliche Entwicklung in Entwicklungsländern nachhaltig positiv zu beeinflussen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihre Unterstützung für die UN-Resolution 70/1 einzustellen,
2. bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufhebung der Resolution 70/1 zu beantragen,

¹ A/CONF.231/3, Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, S. 2.

3. sich bei der Entwicklungszusammenarbeit, nicht mehr auf die Ziele und Vorgaben der UN-Resolution 70/1 zu beziehen,
4. ein eigenes, nachhaltiges, tragfähiges und auf den eigenen Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen basierendes Konzept für die Entwicklungszusammenarbeit mit Entwicklungsländern vorzulegen, das folgende Richtlinien beinhaltet:
 - a. Achtung nationaler Souveränität: Die Bundesregierung achtet die nationale Souveränität jener Länder, mit denen sie im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit kooperiert. Andererseits besteht die Bundesregierung ihrerseits auf die eigene nationale Souveränität und unterzeichnet keine Abkommen, die die eigenen Souveränitätsrechte verletzen. Aus der gegenseitigen Achtung der Souveränität erwächst gegenseitiges Vertrauen.
 - b. Anerkennung und Achtung der nationalen, regionalen, kulturellen und religiösen Unterschiede von Entwicklungsländern: Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit keine Projekte, die der Transformation bzw. Anpassung der Gesellschaften in Entwicklungsländern an einen wie auch immer gearteten ideologischen Wertekanon dienen. Daraus folgt auch ein vollständiger Verzicht der Förderung der „Zivilgesellschaft“ in den Empfängerländern. Entwicklungsländern sollen politische Werte nicht von Deutschland oktroyiert, sondern grundsätzlich freiwillig übernommen werden, wenn Deutschland sie selbst überzeugend lebt. Druck über die Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit ist nur dort zu üben, wo genuine nationale Interessen Deutschlands betroffen sind.
 - c. Stärkung der Wirtschaft durch Kooperation anstatt durch Einmischung: Die Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung konzentriert sich auf bilaterale Abkommen, die vor allem der Stärkung der Wirtschaft in den Empfängerländern dient. Dadurch entstehen auch für die deutsche Wirtschaft neue, stabile Märkte.
 - d. Achtung der Sicherheitsinteressen im gegenseitigen Nutzen: Die Bundesregierung wird im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durch den Verzicht auf zivilgesellschaftliches Engagement weder friedliche noch militante oppositionelle Gruppen in den Empfängerländern fördern oder unterstützen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass solche zivilgesellschaftlichen Projektförderungen zur Destabilisierung in den Empfängerländern beitragen können, die mittel- und langfristig auch negative Auswirkungen auf die Innere Sicherheit Deutschlands haben können – beispielsweise durch illegale Migration.
 - e. Entwicklungszusammenarbeit als Migrationsbarriere: Die Fokussierung auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit ist zudem das beste Mittel, das Deutschland zur Verfügung steht, um in den Partnerländern deutscher Entwicklungszusammenarbeit migrationsmindernd zu wirken. Deutschland leistet damit einen Beitrag, den dort lebenden Menschen eine nachhaltige und faire Bleibeperspektive zu ermöglichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 1. September 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (kurz: Agenda 2030) wurde im September 2015 auf einem Gipfel der Vereinten Nationen von allen Mitgliedsstaaten verabschiedet. Nach Angaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) drücke die internationale Staatengemeinschaft mit der Agenda 2030 „ihre Überzeugung aus, dass sich die globalen Herausforderungen nur gemeinsam lösen lassen“. Die Agenda schaffe „die Grundlage dafür, weltweiten wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und im Rahmen der ökologischen Grenzen der Erde zu gestalten“. Die Agenda 2030 stehe zudem „für ein neues globales Wohlstandsverständnis, das über die verengte Betrachtung von Pro-Kopf-Einkommen“ hinausreiche. Es gehe „um eine Umgestaltung von Volkswirtschaften hin zu nachhaltiger Entwicklung, beispielsweise durch verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster und saubere und erschwingliche Energie“ (http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/index.html).

1. Utopische und nicht realisierbare Zielvorgaben

Die Präambel der Agenda 2030 enthält utopische und nicht realisierbare Zielvorgaben: „Sie will außerdem den universellen Frieden in größerer Freiheit festigen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist.“²

Die fünf Bezugspunkte der Resolution 70/1 (Menschen, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft) werden als universelle Ziele formuliert, die bereits in ihrer Definition utopisch und nicht realisierbar sind. Unter dem Punkt „Wohlstand“ heißt es beispielsweise: „Wir sind entschlossen, dafür zu sorgen, dass alle Menschen ein von Wohlstand geprägtes und erfülltes Leben genießen können und dass sich der wirtschaftliche, soziale und technische Fortschritt in Harmonie mit der Natur vollzieht.“

Das Versprechen, der gesamten Menschheit „Wohlstand“ zukommen zu lassen, ist nicht nur utopisch und nahezu unmöglich zu realisieren. Es weckt auch falsche und fatale Hoffnungen in den Entwicklungsländern. Es ist nicht auszuschließen, dass nach dem geradezu vorprogrammierten Scheitern dieses Ziels bis zum Jahr 2030 sich die Enttäuschung über ein solches nicht eingehaltenes Versprechen in einer Migrationswelle in die Industriestaaten entlädt. Bereits jetzt sind laut Angaben des US-Meinungsforschungsinstituts Gallup etwa ein Drittel aller Menschen südlich der Sahara bereit, ihr Heimatland zu verlassen.³ Damit würde die UN-Resolution 70/1 gar das Gegenteil dessen bewirken, was sie eigentlich erreichen will.

Die Bundesregierung sollte sich an einem solchen Projekt, das nicht nur undurchführbar ist, sondern zudem auch ein großes zukünftiges Risiko darstellt, nicht beteiligen oder es unterstützen. Vielmehr sollte sich die Bundesregierung in der Entwicklungspolitik realistische Ziele setzen, die sich auf die Entwicklung und Stabilisierung der

² A/RES/70/1, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.“, S. 1.

³ Welt online vom 13. Januar 2017, „Starker Anstieg der Migrationsbereitschaft in Nordafrika“, <https://www.welt.de/wirtschaft/article161128728/Starker-Anstieg-der-Migrationsbereitschaft-in-Nordafrika.html>.

Wirtschaft und der inneren und äußeren Sicherheit in den Partnerländern beschränkt und damit sowohl den deutschen Interessen als auch denen der Partnerländer dient.

2. Einschränkung der Souveränitätsrechte

Die Resolution 70/1 dient zudem als Basis für weitergehende Projekte und Resolutionen der Vereinten Nationen, so zum Beispiel für den „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“, der Forderungen enthält, die die Souveränitätsrechte Deutschlands gefährden. Es ist damit zu rechnen, dass auch künftig seitens der UN auf Grundlage der Resolution 70/1 neue Projekte und Resolutionen gestartet bzw. verabschiedet werden, die Eingang in das Völkergewohnheitsrecht finden können und so das innere und äußere Handlungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland beschneiden.

3. Nachteile für die entwickelten Länder,

Insgesamt ist die Resolution 70/1 vor allem zum Nachteil der entwickelten Länder. So heißt es in der Erklärung zur Resolution: „Wir sind entschlossen, von heute bis 2030 Armut und Hunger überall auf der Welt zu beenden, die Ungleichheiten in und zwischen Ländern zu bekämpfen, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die Menschenrechte zu schützen und Geschlechtergleichstellung und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu fördern und den dauerhaften Schutz unseres Planeten und seiner natürlichen Ressourcen sicherzustellen. Wir sind außerdem entschlossen, die Bedingungen für ein nachhaltiges, inklusives und dauerhaftes Wirtschaftswachstum, geteilten Wohlstand und menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entwicklungsstufen und Kapazitäten der einzelnen Länder.“ Der Terminus „geteilter Wohlstand“ lässt keinen Zweifel daran, dass damit auch eine Umverteilung des Wohlstandes zu Lasten der Leistungsträger-Staaten – also auch zu Lasten Deutschlands – geplant ist. Gleichzeitig ist eine Umverteilung keine Garantie für eine positive Entwicklung der Empfängerstaaten, wie die Vergangenheit immer wieder gezeigt hat. Bereits im Jahr 2009 veröffentlichte der Journalist und Entwicklungsexperte Kurt Gerhardt im Spiegel einen Meinungsbeitrag, der genau dies thematisiert. Darin heißt es: „Wenn ‚wir‘ in armen Ländern Straßen bauen, Bewässerungskanäle, Brunnen und Schulen, ist das gut für die ODA-Quote, aber nicht unbedingt für die Entwicklung. Wenn diese Werke auch in Eigenleistung, ohne unsere Hilfe, hätten errichtet werden können, zum Beispiel arbeitsintensiv nach chinesischem Vorbild – und dazu sollen afrikanische Regierungen nach jahrzehntelanger Ausbildung von Ingenieuren und anderen Fachleuten an unseren Universitäten nicht in der Lage sein? –, dann haben wir keine Entwicklung gefördert, sondern verhindert, durch einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip.“⁴

Das Risiko, dass die Industriestaaten einerseits verlieren, die Entwicklungsländer im Gegenzug allerdings nichts gewinnen, ist real. Zudem ist der im Dokument genannte Zeitrahmen bis 2030, um die in der Resolution 70/1 genannten Ziele zu erreichen, unrealistisch.

4. Wecken von falschen Hoffnungen in den Entwicklungsländern ist ein Risiko

Es ist auch davon auszugehen, dass vor allem das Ziel der weltweiten Beseitigung der Armut bis 2030 und auch später nicht erreicht werden kann. Zudem ist „Armut“ ein relativer Begriff, der sich daher grundsätzlich nicht universal nutzen lässt. Zu wirtschaftlicher Armut im engeren Sinne gibt es zwei grundsätzlich verschiedene Festlegungen. Zum einen die absolute Armut, bei der einer Person weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung stehen, zum anderen die relative Armut, bei der ein Einkommen deutlich unter dem mittleren Einkommen eines Landes oder Staates liegt.⁵ Eine solche Unterscheidung findet in der Resolution 70/1 nicht statt. Im Gegenteil heißt es dort, die nachhaltige Entwicklung beruhe „auf der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist.“⁶ Die Resolution 70/1 birgt daher

⁴ Spiegel online vom 11. April 2009, „Wie Afrika seine Würde verliert“, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/gescheiterte-entwicklungshilfe-wie-afrika-seine-wuerde-verliert-a-618368.html>.

⁵ Vgl. „World Bank Forecasts Global Poverty to Fall Below 10% for First Time; Major Hurdles Remain in Goal to End Poverty by 2030“, <http://www.worldbank.org/en/news/press-release/2015/10/04/world-bank-forecasts-global-poverty-to-fall-below-10-for-first-time-major-hurdles-remain-in-goal-to-end-poverty-by-2030>.

⁶ „A/RES/70/1, „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.“, S. 3.

nicht zu kalkulierende wirtschaftliche und sicherheitspolitische Risiken für Deutschland, gleichzeitig ist ein Erfolg der Agenda 2030 so gut wie ausgeschlossen. Sie weckt bei den Menschen in den Entwicklungs- und Schwellenländern falsche Hoffnungen, deren Enttäuschung wiederum nicht kalkulierbare wirtschaftliche und sicherheitspolitische Risiken für Deutschland darstellen.

Daher sollte Deutschland seine Unterstützung der Resolution 70/1 einstellen und sich zudem bei der UN für eine Aufhebung der Agenda 2030 einsetzen, um sicherzustellen, dass andere Staaten ebenfalls keine falschen Hoffnungen in Entwicklungsländern wecken.

5. Für eine eigene, alternative Entwicklungszusammenarbeit

Selbstverständlich ist es aber nicht ausreichend, sich von einer entwicklungspolitischen Strategie abzuwenden, ohne eine Alternative anzustreben. Deutschland sollte deshalb ein klares und realisierbares entwicklungspolitisches Konzept vorlegen, das mit den eigenen Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen vereinbar ist.

5.1. Achtung staatlicher Souveränität bei Geber- und Nehmerländern

Ein wichtiger Grundsatz eines solchen entwicklungspolitischen Konzeptes ist die Achtung der staatlichen Souveränität, sowohl der eigenen als auch der Partnerländer. Die Bundesregierung sollte keine Vereinbarungen eingehen oder Projekte auf Ebene der Vereinten Nationen unterstützen, durch welche die Ausübung wichtiger staatlicher Hoheitsrechte eingeschränkt wird. Vor allem der Schutz und die Kontrolle der Landesgrenzen sind hierbei fundamentale Souveränitätsrechte. Reiseregulungen können in bilateralen Übereinkünften geregelt werden, aber nicht über die Hintertür multilateraler Selbstverpflichtungen, wie sie beispielsweise der UN-Migrationspakt enthält. Gleichzeitig respektiert Deutschland die Souveränität der Empfängerstaaten, indem sich die Bundesregierung nicht in die inneren Angelegenheiten dort einmischt.

5.2. Anerkennung und Achtung der nationalen, regionalen, kulturellen und religiösen Unterschiede von Entwicklungsländern

Dazu gehört auch die Anerkennung und Achtung der nationalen, regionalen, kulturellen und religiösen Unterschiede in den Empfängerstaaten. Deutschland wird in der Entwicklungszusammenarbeit nicht die sogenannte „Zivilgesellschaft“ in den Empfängerstaaten finanzieren oder fördern. Die Entwicklungspolitik dient nicht mehr einem utopischen Ziel wie der „Transformation der Welt“, wie es in der UN-Resolution 70/1 heißt, sondern konkret der wirtschaftlichen Entwicklung und Stabilisierung der Entwicklungs- und Schwellenländer.

5.3. Achtung der Sicherheitsinteressen im gegenseitigen Nutzen

Hierfür setzt die Entwicklungspolitik verstärkt auf direkte, bilaterale Abkommen mit den Empfängerstaaten mit genau definierten wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Entwicklungszielen. Bilaterale Abkommen erlauben sowohl Deutschland als auch den Entwicklungspartnern, die regionalen, kulturellen und gesellschaftlichen Realitäten besser zu berücksichtigen, als es bei globalen und universell gefassten multilateralen Abkommen möglich ist. Ein „one-size-fits-all“-Ansatz wird den teilweise unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Staaten nicht gerecht. Die klare Beschränkung auf wirtschaftliche und sicherheitspolitische Entwicklungsziele dient sowohl den Interessen der Entwicklungsländer als auch Deutschlands. Vor allem die Entwicklung der Wirtschaft in den Partnerländern wird für künftige Abnehmer deutscher Technologie sorgen.

Grundsätzlich wird Deutschland weder oppositionelle Gruppen noch andere „zivilgesellschaftliche“ Vereinigungen in den Partnerländern finanzieren oder fördern. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, dass dies zur Destabilisierung bis hin zum Bürgerkrieg führen kann, was weder den Wirtschafts- noch den Sicherheitsinteressen Deutschlands dienlich ist. Vor allem die Destabilisierungen im Rahmen des sogenannten „Arabischen Frühlings“ haben vor allem an den Beispielen von Libyen und Syrien gezeigt, dass funktionierende und entwickelte Staaten durch die ausländische Unterstützung der Opposition zu sogenannten „Failed States“ (Libyen) werden, oder in einem langjährigen Krieg (Syrien) versinken können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.4. Entwicklungszusammenarbeit als Migrationsbarriere

Eine solche Politik dient auch der bereits heute seitens Deutschlands als entwicklungspolitisches Ziel definierten Förderung und Stärkung der Bleibeperspektiven für die Bürger in den Empfängerstaaten. Durch die klare Orientierung auf die Entwicklung der Wirtschaft werden Faktoren wie Arbeitsplätze, höhere Löhne und Gehälter sowie die daraus resultierende Stärkung der Kaufkraft gefördert. Dies minimiert wiederum die sogenannten „Push“-Faktoren bei der Migration. Gleichzeitig erlauben die bilateralen Abkommen mit den Regierungen der Entwicklungspartner auch eine konsequente Regelung für die Migration selbst. Dies dient wiederum sowohl den Interessen Deutschlands als auch der Partnerstaaten. Während Deutschland so die Migration begrenzen kann, lässt sich andererseits das Risiko eines sogenannten „Brain Drains“ aus den Entwicklungsländern verhindern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.